

§ 31 NAG Rahmenbedingungen

NAG - Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.12.2025

§ 31.

Das Verhalten eines in Österreich befindlichen Fremden hat sich am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft zu orientieren.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at